



**Lebenshilfe**  
Landesverband Thüringen e.V.

## Info-Mail April 2018 an die Mitgliedsorganisationen

### Mitwirkung von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Thüringen → Eltern, Träger

Bei der **Neugestaltung des Landesrahmenvertrages** von 2018 bis 2020 wird die Beteiligung von Menschen mit Behinderung durch ihre Interessenvertretungen als Experten in eigener Sache gefordert sowohl bei den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag als auch bei der Umsetzung grundsätzlicher Veränderungen der Eingliederungshilfe im Sinne einer kritischen Begleitung – so bestimmt es das Bundesteilhabegesetz (BTHG).

Der Lebenshilfe-Rat Thüringen hatte in einem Gespräch mit Frau Sozialministerin Heike Werner am 29.01.2018 Interesse an einer solchen Mitwirkung bekundet. Leider hat sich die Sozialministerin entschieden, diesbezüglich mit der Liga der Selbstvertretung Sektion Thüringen zusammenzuarbeiten.

**Die Liga Selbstvertretung Sektion Thüringen** wurde am 9.01.2017 in Erfurt auf Initiative der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben (ISL) Thüringen e.V. und des Verbandes für Inklusion und Teilhabe in Thüringen e.V. (VITT e.V.) gegründet. Diese Liga versteht sich entsprechend Statut als Dachverband der Politischen Interessenvertretung der Selbstvertretungs-Organisationen behinderter Menschen in Thüringen (DPO Thüringen), als Ansprechpartner von Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit und strebt an, als anerkannte, durch Landesrecht bestimmte maßgebliche Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen für die o. g. Aufgaben des Bundesteilhabegesetzes zu sein.

In einer Mitteilung auf der Internetseite der ISL zur Gründung der LIGA Selbstvertretung DPO Deutschland am 2.12.2015 auf Bundesebene wird die **Strategie dieser Organisation** deutlich: „Während Selbstvertretungsorganisationen (englisch: Disabled persons organizations - DPO) in der internationalen Diskussion einen besonderen Stellenwert besitzen, dominieren hierzulande die gewachsenen Strukturen der Wohlfahrt und der medizinisch ausgerichteten gesundheitlichen Selbsthilfe das Thema Behinderung. Dem will die LIGA Selbstvertretung das menschenrechtliche Modell von Behinderung entgegensetzen und so ein Gegengewicht zur traditionellen Behindertenhilfe bilden. Die Verbände, die in der LIGA Selbstvertretung zusammenarbeiten, fühlen sich ausschließlich den Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen verpflichtet. Das neu gegründete Aktionsbündnis fordert deshalb, dass im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention behinderte Menschen und ihre Organisationen im Mittelpunkt der Weiterentwicklung der Behindertenpolitik stehen müssen, anstatt wie bisher meist diejenigen, die Geld an ihnen verdienen und aussondernde Einrichtungen betreiben.“([www.isl-ev.de/index.php/aktuelles/nachrichten](http://www.isl-ev.de/index.php/aktuelles/nachrichten)).

**In einem Brief an Frau Sozialministerin Werner** weist der **Lebenshilfe-Rat Thüringen** darauf hin, dass die große Gruppe der Menschen mit geistiger Behinderung in der Liga Selbstvertretung Thüringen nicht vertreten ist und somit ausgegrenzt wird. Für die Menschen mit geistiger Behinderung bedeutet dies, dass ihre Interessen bei der Gestaltung des Landesrahmenvertrages in Thüringen und bei der gesamten Umsetzung des BTHG nicht entsprechend berücksichtigt werden, obwohl sie am stärksten von den Veränderungen betroffen sind. Über die weitere Entwicklung in dieser Sache wird berichtet.

## **Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag (ThürAUPAVO) vom 21.11.2017** → **Träger von FED/FUD, Pflegediensten**

---

Am 21.11.2017 wurde im Thüringer Landtag die Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag (ThürAUPAVO) verabschiedet, die rückwirkend zum 1.01.2017 in Kraft trat.

Gegenstand der Förderung sind Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 SGB XI, die bisher unter der Bezeichnung „Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote“ bekannt waren. Solche anerkennungsfähigen Angebote werden bei den Lebenshilfe-Trägern insbesondere von FED/ FUD erbracht, z.T. auch von Pflegediensten.

Aufgrund massiver Kritik zu bestimmten Punkten wird die ThürAUPAVO in der Praxis noch nicht umgesetzt und **es gelten die bisherigen Regelungen**. Das gilt insbesondere für die Deckelung der Vergütung auf 24,00 € pro Stunde inklusive aller Personalnebenkosten und Fahrtkosten nach § 3 Abs. 5 ThürAUPAVO, für die geforderten Schulungen für Helfer von 30 Stunden sowie für sozialversicherungspflichtig Angestellte und geringfügig Beschäftigte von 160 Stunden nach § 4 Abs. 1 und 2 ThürAUPAVO (**siehe Anlage 1 - Info-Mail des Paritätischen Thüringen vom 6.03.2018**).

Die Liga befindet sich mit der federführenden Krankenkasse AOK PLUS und dem Sozialministerium im Gespräch und hat zum gegenwärtigen Stand in Gestalt von **FAQ** zur Umsetzung der ThürAUPAVO informiert (**siehe Anlage 2 – FAQ ThürAUPAVO**).

## **Neuer Förderratgeber**

→ **Träger**

---

Der neue Förderratgeber wurde von Gerhard und Sabine Schwab in 4. Auflage veröffentlicht. Er ist eine Art Standardwerk speziell für Vereine, Verbände, Schulen, Kitas, kulturelle, soziale und kirchliche Projekte.

Das Handbuch bietet einen detaillierten Überblick über die Fundraising-Arbeit in den Organisationen. Es gibt Orientierungshilfen zur Projektarbeit und Antragstellung sowie Einblick in verschiedene nationale und europäische Fördermöglichkeiten der aktuellen Förderperiode bis 2020.

Erstmals aufgeführt sind u.a. konkrete Beispielanträge für Projekte von der Zielgruppenformulierungen bis zum Finanzierungsplan. Ebenfalls neu dabei sind regionale bundesweite Länderverzeichnisse und Suchmaschinen für Stiftungen.

Zu bestellen ist der Förderratgeber unter [www.foerderratgeber.de](http://www.foerderratgeber.de) für 18,50€ als pdf zum sofortigen Download und für 23,50€ plus Porto als Druck oder im Buchhandel unter der ISBN Nummer: 97 83 00 05 72 166.

## **Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden - Praxisleitfaden zum Abbau von Diskriminierung in der Schule** → **Schulträger, Eltern**

---

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat im Januar 2018 einen Praxisleitfaden zum Abbau von Diskriminierung in der Schule herausgegeben. Von Diskriminierung betroffen sind u.a. auch Schüler mit Behinderung. In diesem Praxisleitfaden werden positive Beispiele und Projekte vorgestellt und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Die Veröffentlichung kann auf der Internetseite [www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de) unter Publikationen heruntergeladen werden.

## **Alternativurlaub für Menschen mit Behinderung** → **Eltern, Träger**

---

Der FUD Alternativurlaub e.V. in Auerbach bietet Menschen mit Behinderung die Möglichkeit einen attraktiven Urlaub zu verbringen.

Die Ausflugsangebote können entsprechend der teilnehmenden Menschen mit körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen angepasst werden. Die Begleitung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung erfolgt unter der Leitung von Fachkräften. Es wird auf ein behindertengerechtes Umfeld geachtet, es besteht auch die Möglichkeit ggf. ein Pflegebett zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen befinden sich auf der Homepage des Vereins unter [www.alternativurlaub.com](http://www.alternativurlaub.com). Die Kontaktaufnahme ist telefonisch unter 03744/201320 oder 0152/37756981 möglich.

## **BTHG und Gesamtplan in Leichter Sprache** → **Träger, Menschen mit Behinderung**

---

Zu den wichtigen neuen Regelungen im Bundesteilhabegesetz gehört auch das Gesamtplanverfahren. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat zum Gesamtplanverfahren eine Einführung in Leichter Sprache erarbeitet und veröffentlicht. Sie können diese Publikation „Wie bekomme ich Leistungen zur Teilhabe?“ unter [www.lebenshilfe.de/bthg/](http://www.lebenshilfe.de/bthg/), Informationen in Leichter Sprache finden und herunterladen.

## **Planung der letzten Lebensphase – Neue Leistung für Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen möglich → Träger von Wohnstätten**

---

Mit dem Versorgungsstärkungsgesetz § 132g Abs. 3 SGB V wurde seit dem 1.01.2018 die Möglichkeit geschaffen, die gesundheitliche Versorgung in der letzten Lebensphase von Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen stärker in den Fokus zu nehmen und zu planen.

Die entsprechenden Gespräche sollen Berater oder Beraterinnen führen unter Beteiligung ggf. bestehender Bezugspersonen und des behandelnden Arztes. Wichtige Aufgabe der Berater ist die Vernetzung mit den versorgenden Akteuren wie Arztpraxen, Rettungsdiensten, Pflege- und Hospizdiensten oder Seelsorgern vor Ort.

Sie müssen entsprechend qualifiziert sein. Sie können Mitarbeiter des Trägers der Einrichtung sein oder auch von außen kommen. Die Berater müssen von den Krankenkassen anerkannt werden. Deren Leistungen werden mit den Krankenkassen abgerechnet.

Dazu finden Sie weitere Informationen auf der Internetseite der BV Lebenshilfe [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de) unter rechtliche Informationen, veröffentlicht von der Juristin Lilian Krohn-Aicher am 14.02.2018.

Jena, den 3.04.2018

gez. Dr. G. Schröter